



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Bürgermeisteramt
Wendlingen am Neckar
Am Marktplatz 2
73240 Wendlingen am Neckar

Stuttgart 25.10.2017
Name Claudius Kitz
Durchwahl 0711 904-15509
Aktenzeichen 55-8850.68/ES/002 Wendlingen / ST
(Bitte bei Antwort angeben)

 Neubaugelbiet Schillingäcker-Gassenäcker-Steinriegel, Wendlingen am Neckar - Realisierung des 1. Bauabschnitts "Steinriegel I"

Ihr überarbeiteter Antrag auf Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Nr. 5 BNatSchG vom 11.04.2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weigel,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 12.01.2017, modifiziert durch den Antrag vom 11.04.2017, ergeht folgende

A. Entscheidung:

1. Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde erteilt gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) der Stadt Wendlingen am Neckar eine

Ausnahme

von den Verboten des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG, beschränkt auf Zauneidechsen, für das im Ausnahmeantrag beschriebene Vorhaben im Rahmen der Realisierung des 1. Bauabschnitts „Steinriegel I“ (Neubaugelbiet Schillingäcker-Gassenäcker-

Steinriegel –Wendlingen am Neckar) insbesondere für das Einsammeln und Verbringen von Zauneidechsen.

2. Die Entscheidung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

a) Die unter 3.1 des Fachbeitrags Zauneidechse mit Datum 07.04.2017 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind entsprechend umzusetzen und anzuwenden. Sie sind durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.

b) Eine u.U. bereits im Winterhalbjahr durchzuführende Baufeldräumung darf ausschließlich ohne Eingriffe in den Boden und ohne Befahren mit schwerem Gerät erfolgen. Eine Baufeldräumung, auch im Winterhalbjahr, ist durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen, die im Vorfeld auf sensible Bereiche und die Einhaltung der Vorgaben hinweist. Eventuell sensible Bereiche sind durch diese im Vorfeld kenntlich zu machen.

c) Auf der Eingriffsfläche ist so lange abzufangen bis über mindestens drei Fangtage im Abstand von einer Woche keine Tiere mehr gefangen werden. Erst danach kann der Eingriffsbereich durch die ökologische Baubegleitung freigegeben werden.

d) Die Ersatzhabitatfläche auf Flst. 2080 ist entsprechend den Ausführungen des Fachbeitrags Zauneidechse mit Datum 07.04.2017, Punkt 3.2.1 Anlage Ersatzhabitate, herzurichten. Aufgrund einer möglichen Vorbesiedelung der Ersatzhabitatfläche durch Zauneidechsen, darf die Anlage notwendiger Habitatstrukturen frühestens ab Anfang April und nur bei geeigneter Witterung (trocken-warm) durchgeführt werden. Die genaue Lage und Form der Habitatstrukturen ist durch die ökologische Baubegleitung festzulegen. Die Ausführung der Arbeiten ist ebenfalls durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen.

e) Mit E-Mail vom 04.05.2017 wurde seitens des Gutachters bestätigt, dass zur Herstellung der weiteren benötigten Ersatzhabitatfläche das Flst. 5/0 herangezogen werden kann. Dieses ist entsprechend den Ausführungen des Fachbeitrags Zauneidechse vom 07.04.2017, Punkt 3.2.1, in benötigtem Umfang herzurichten.

f) Eine dauerhafte Sicherung aller benötigten Ersatzhabitatsflächen hat zu erfolgen. Dies kann dadurch erfolgen, dass ein eventueller späterer Verkauf der betroffenen

Grundstücke durch einen entsprechenden schriftlichen Vermerk ausgeschlossen wird.

g) Die unter 3.3 Maßnahmen zur Sicherung (Aufwertung) des Erhaltungszustandes der lokalen Population beschriebenen Maßnahmen des Fachbeitrags Zauneidechse mit Datum 07.04.2017 sind entsprechend umzusetzen. Auch diese Arbeiten müssen in enger Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung erfolgen.

h) Eine Umsiedlung der im Eingriffsbereich befindlichen Zauneidechsen auf die Ersatzhabitatfläche darf erst erfolgen, wenn diese ihre ökologische Funktion erfüllt.

i) Die Ersatzhabitatflächen sind nach Herstellung mit einem Reptilienschutzzaun einzuzäunen. Dieser muss für die Dauer von mindestens einem Jahr nach Umsetzung der letzten Zauneidechse in die Ersatzhabitatfläche bestehen bleiben. Der Reptilienschutzzaun ist in regelmäßigen Abständen durch die ökologische Baubegleitung auf Funktionsfähigkeit hin zu prüfen. Ein Überwachsen des Reptilienschutzzaunes muss durch regelmäßige und angepasste Mahd verhindert werden.

j) Nach vollständiger Umsetzung der o.g. artenschutzrechtlichen Maßnahmen hat der Vorhabensträger der höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert einen Abschlussbericht vorzulegen, in dem das Ergebnis der naturschutzfachlichen Baubegleitung und die Umsetzung der Maßnahmen, die Anzahl der umgesetzten Tiere - getrennt nach Geschlecht und Alter - sowie aufgetretene Probleme dokumentiert sind.

k) Im Rahmen der Erfolgskontrolle ist ein alljährliches und fünf Jahre dauerndes Monitoring erforderlich (zur Dauer siehe nachfolgender Punkt). Das Monitoring umfasst eine jährliche Bestandsaufnahme der Maßnahmenfläche (Vegetationsentwicklung und Bestand Zauneidechsen). Im Zuge des Monitorings wird die vollständige Funktionsfähigkeit der Maßnahmen für die Zauneidechse überprüft. Die Ergebnisse des Monitorings sind in einem Bericht zu dokumentieren; der Bericht muss über Populationsgröße und -struktur, Habitatstruktur und eventuelle Beeinträchtigungen Aufschluss geben sowie bei fehlender Erreichung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Der Bericht ist der höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert bis 01.11. eines jeden Jahres vorzulegen.

l) Das Monitoring kann erst beendet werden, wenn am Aussetzungsort die Anzahl der Individuen und die Populationsstruktur den Verhältnissen am Fangort entspricht. Der

Zielbestand ist die Anzahl der geschätzten Individuen bei der Erfassung, nicht die Anzahl der umgesiedelten Individuen. Das Monitoring kann frühestens nach drei Jahren beendet werden, wenn sich der Zielbestand bereits dann eingestellt haben sollte. Nach Ablauf des 3- bzw. 5-jährigen Monitorings wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist.

m) Für das Monitoring ist eine standardisierte Erfassung durch Sichtbeobachtung mit langsamem und ruhigem Abgehen der Fläche aller für die Zauneidechse geeigneten Flächen, dem gezielten Absuchen von als Verstecken geeigneten Strukturen, dem Umdrehen von Steinen, Erfassung der für Reptilien wichtigen Habitatstrukturen wie Sonnen-, Ruhe-, Eiablage- und Überwinterungsplätze sowie der Fortpflanzungs- und Jagdhabitats durchzuführen. Es müssen vier flächendeckende Begehungen bei trocken-warmen Witterungsverhältnissen durchgeführt werden, wobei ein Kartierdurchgang im Spätsommer zur gezielten Erfassung von Jungtieren und damit zum Reproduktionsnachweis erfolgen sollte.

n) Sollte sich im Zuge des Monitorings herausstellen, dass weniger Tiere als erforderlich nachgewiesen werden können, so sind die im Zuge des Risikomanagementes geeignete Maßnahmen auf den Flurstücken 2024 und 2025 umzusetzen.

o) Die Pflege der Ersatzhabitatflächen ist wie im Maßnahmenkonzept unter 3.2.2 des Fachbeitrags Zauneidechse vom 07.04.2017 dargelegt umzusetzen. Eventuell häufigere Mahdtermine sind witterungsbedingt anzupassen.

p) Diese Ausnahme wird widerruflich erteilt.

q) Das Regierungspräsidium Stuttgart behält sich vor, nachträglich weitere Nebenbestimmungen zu erlassen. Dies gilt insbesondere zur Einleitung von erforderlich werdenden Gegenmaßnahmen bzw. zusätzlicher Maßnahmen bei mangelndem Erfolg von artenschutzrechtlichen Maßnahmen.

3. Diese Entscheidung ergeht gemäß § 10 LGebG gebührenfrei.

B. Begründung

Die Stadt Wendlingen am Neckar beabsichtigt, in den kommenden Jahren die Realisierung des Neubaugebiets „Steinriegel I“ als ersten Bauabschnitt des Gesamtgebietes „Schillingäcker-Gassenäcker-Steinriegel“.

Im Rahmen der Untersuchungen durch die beauftragten Fachbüros StadtLandFluss und BNA Kirschner wurde eine vergleichsweise individuenarme Besiedlung (geschätzter Bestand von ca. 18 adulten Zauneidechsen) innerhalb des mehrere ha umfassenden Untersuchungsraums festgestellt. Innerhalb des eigentlichen Planungsgebietes ist nach den Fachgutachten von einer Betroffenheit von etwa 15 adulten Zauneidechsen auszugehen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind nach den Gutachten Maßnahmen zur Umsiedlung oder Vergrämung der potenziell betroffenen Individuen aus dem Baufeld erforderlich. Weiter wird in den Gutachten ausgeführt, dass nach den Angaben der unteren Naturschutzbehörde (LRA Esslingen, Herr Hartmann, Herr Bauer) eine Vergrämung nicht möglich ist, da bei einem Teil der betroffenen Individuen die Entfernung zu den geplanten Ersatzhabitaten mehr als 50 m beträgt. Zur Vermeidung einer Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen ist somit nach den Fachgutachten eine Umsiedlung der betroffenen Tiere erforderlich.

Aus diesem Grund stellte die Stadt Wendlingen einen Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG zum Umsiedeln von Zauneidechsen.

Von den genannten Verboten des § 44 BNatSchG kann gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art eine Ausnahme erteilt werden. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält (§ 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG).

Nach § 58 Abs. 3 Nr. 8 d) NatSchG BW ist das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde für die Erteilung von Ausnahmen bezüglich der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Zauneidechse zuständig.

Voraussetzung des Ausnahmegrundes „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ ist nicht, dass Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann. Es reicht vielmehr ein

durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln aus (vgl. BVerwG, Urt. vom 27.01.2000 – 4 C 2.99).

Ein überwiegendes öffentliches Interesse wurde im Antrag auf Ausnahme dargelegt. Die Stadt Wendlingen am Neckar zeichnet sich zum einen durch die große Anzahl an Arbeitsplätzen am Ort, zum anderen durch die Nähe zu den umliegenden Zentren Stuttgart, Kirchheim unter Teck, Nürtingen und Esslingen aus. Durch die gute Anbindung an die Bundesautobahn A 8 sowie das übrige Straßennetz (B 313, L 1200, L 1250) sind diese Zentren und andere wichtige Ziele in der Region Stuttgart in kurzer Zeit erreichbar. Die Anbindung durch die Bahn (Regionalverkehr Stuttgart-Tübingen und S-Bahn-Linie S 1 Herrenberg-Kirchheim unter Teck) und der gut ausgebaute ÖPNV (mit eigenem Zentralen Omnibusbahnhof) tragen ebenfalls zur hohen Standortgunst bei.

Insgesamt erfuhr die Stadt Wendlingen am Neckar in den letzten Jahrzehnten einen überdurchschnittlichen Aufschwung. Durch ihre Lage und Anziehungskraft verzeichnete die Stadt, parallel zum Einwohnerzuwachs, eine erhöhte, stetige Nachfrage nach Wohnbauland.

Die Stadt Wendlingen ist bestrebt, ihrer Bevölkerung langfristig innenstadtnahe Wohnbauflächen zur Verfügung stellen zu können. Damit wird ein Beitrag zum Erhalt der sozialen und verkehrlichen Infrastruktur nicht nur in der Stadt, sondern letztlich auch im Landkreis Esslingen und innerhalb der Region Stuttgart geleistet.

Durch die geplante Erschließung wird eine Verbesserung und Optimierung der aktuellen Verkehrssituation erreicht. Daran besteht ein öffentliches Interesse der Wendlinger Bevölkerung.

Die unwirtschaftliche Situation der bisher lediglich einseitigen Bebauung und Erschließung an der Bodelshofer Straße wird durch die Planung verbessert. Zugleich kann so direkt an die bestehende Bebauung angeknüpft und die derzeitige Ortsrandbebauung sinnvoll ergänzt werden.

Im Rahmen der Ermessensausübung ist zu berücksichtigen, dass dem öffentlichen Interesse an der Realisierung des geplanten Vorhabens ein hoher Stellenwert zukommt. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass durch die Absammlung und Umsiedlung alle fachlich und mit vertretbaren technischen Mitteln erfassbaren Individuen der Zauneidechse vor einer baubedingten Tötung geschützt werden.

Nach § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG darf die Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Zu untersuchen sind denkbare Standort- oder Ausführungsvarianten. So kann es geboten sein, eine Alternative zu wählen, bei der gewisse Abstriche an den Grad der Zielvollkommenheit einer Planung

hinzunehmen sind, wenn sich auf diese Weise eine in Bezug auf den Artenschutz schonendere Variante verwirklichen lässt.

Die Antragstellerin hat im Rahmen des Antrags auf Ausnahme nachvollziehbar dargelegt, dass eine geeignete Alternative nicht besteht.

Aufgrund des unverändert gegebenen Bedarfs und der im Stadtgebiet bereits weit fortgeschrittenen Innenentwicklung ist die Planung und Erschließung eines zusammenhängenden Wohnbaugebietes im Außenbereich notwendig und politisch gewollt. Ein genereller Verzicht auf neue Wohnbauflächen im Außenbereich stellt keine gangbare Alternative dar und würde jede weitere Entwicklung lähmen, wenn nicht sogar verhindern.

Die Aufteilung und Priorisierung der einzelnen Bauabschnitte ist sowohl intern als auch im Gemeinderat der Stadt Wendlingen intensiv diskutiert worden.

Als Resultat der Überlegungen wurde das Gebiet in drei zeitlich und räumlich aufeinander folgende Bauabschnitte gegliedert (Steinriegel, Gassenäcker und Schillingäcker), wobei der erste Bauabschnitt in zwei Teilbereiche aufgegliedert ist: Abschnitt Ia, „Steinriegel I“, und Ib, „Steinriegel II“.

Insgesamt wurde nachvollziehbar dargelegt, dass für die Festlegung des Teilgebiets „Steinriegel I“ als ersten Bauabschnitt keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Der Zulassung einer Ausnahme steht auch nicht die Beurteilung des aktuellen und prognostizierten Erhaltungszustandes der Population der hier betroffenen Art entgegen. Gemäß § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Absatz 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Absatz 1 FFH-Richtlinie nennt als Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Zwar benennt Art. 16 Absatz 1 FFH-Richtlinie den günstigen Erhaltungszustand als Voraussetzung einer Ausnahme, allerdings kann nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand ausnahmsweise dann von den Verbotsbestimmungen abgewichen werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Abweichung diesen ungünstigen Erhaltungszustand nicht verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann. (EuGH, Urteil vom 14.06.2007 – C-342/05).

Zusätzlich zu den CEF-Maßnahmen, welche die Größe des von dem Vorhaben betroffenen Zauneidechsenbestandes erhalten, sind noch weitere Maßnahmen zur Aufwertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population geplant. Als Maßnahmenfläche wurden an der Straße zwischen Wendlingen und Bodelshofen etwa 500 m östlich des Bebauungsplangebietes zwei breite südexponierte Böschungsabschnitte ausgewählt. Nach dem Gutachten wird der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse durch das Maßnahmenkonzept insgesamt verbessert. Hinzu kommt, dass nach den Ausführungen in den Fachgutachten durch den Schutz der Ersatzlebensräume und verbliebenen Zauneidechsenhabitate vor Beanspruchung durch den Baubetrieb sowie die Verhinderung einer Rückwanderung von Individuen in das Baufeld während der Bauphase keine signifikante Erhöhung der Todesrate zu erwarten ist.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hat damit zum Ergebnis, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art Zauneidechse zumindest nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes zumindest nicht behindert wird.

Für das Vorhaben kann nach Abwägung der betroffenen Belange die Ausnahme genehmigung erteilt werden. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die im Rahmen des Eingriffs auftretenden Beeinträchtigungen auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken, um die vorgesehenen Maßnahmen fachgerecht umzusetzen und um eine Vollzugskontrolle zu gewährleisten.

Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus § 10 Abs. 2 LGebG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Hinweise:

Diese Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Sie ersetzt keine nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderliche Gestattung.

Für die Anlage der Habitatelemente auf der Ersatzhabitatfläche bedarf es einer Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Esslingen aufgrund der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Wendlingen am Neckar“. Die Anlage der Habitatelemente sollte nur mit gebietsheimischem Material erfolgen. Eventuelle Bestimmungen seitens der unteren Naturschutzbehörde sind umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Claudius Kitz

